

**D**A die von Seiner Königlichen Majestät durch die Allerhöchst-Selbst vollzogene Convention der hiesigen Provintz accordirte Freyheit von den Ein- und Ausgehenden Land-Licent-Rechten allein zum Vortheil derer Landes Einwohner und im Lande etablirte Kaufmanschaft ist; die Auswärtige und fremde aber von dieser Einrichtung nicht profitiren können: So hat das Königliche Landes Administrations-Collegium resolviret, allen fremden und auswärtigen Handels-Leuten, GalanterieKrähmeren, Juden, Colporteurs und Häufierern ohne Unterschied der Waaren womit selbige Handel treiben, fürs künftige allen Handel und haufieren hiedurch aufs ernstligste zu verbieten, es wäre dann dafs der oder diejenige, welche fernerhin im Lande Kaufmanschaft zu treiben oder zu haufieren lust haben, sich dieserhalb erst bey dem Königlichen Landes-Administrations-Collegio gemeldet; und mit demselben, wegen des auffer dem an die Land-Licent Empfänger zu bezahlenden Transit für soltane Freyheit, zu erlegenden Jährlichen Fixi accordiret, auch nach dessen Bezahlung eine Concession, wodurch ihnen der freye Handel im Lande zugestanden worden, eingelöset haben werden, welche Concession von ihnen alljährlich erneuert und so öfters sie während dieser Zeit an einem Orte zu handeln oder zu haufieren gesinnet sind auffer dem Beamten oder dem Burgemeister auch noch dem Land-Licent Empfänger desselben Orths vorzeigen müssen, bey Straffe dafs der oder diejenige welche sich diesem Verbothe zuwieder, ohne dergleichen Concession erhalten zu haben, im Lande zu handeln oder zu haufieren unterstehen, so fort arrestiret und nicht allein aller bey sich habenden Waaren verlustig erkläret, sondern überdem auch nach  
be-

*Entfangen den 6 Aug 1710*

beschaffenen Umständen noch dafür aufs aller rigou-  
reussten bestraffet werden sollen.

Denen Magisträten, Beamten und Regierern wird  
dahero auf das ernstlichste anbefohlen hierauf nach-  
drücklichst zu halten, bey sich ereignenden Fällen die  
Contravenienten mit ihren Waaren anzuhalten, und  
davon sofort zur weiteren Verfügung anhero zu be-  
richten, auch dieses überall gehörig zu publiciren,  
und wie solches geschehen hiehin zu berichten.

Geldern den 27. Julii 1770.

Königliches Preussisches Landes Administrations-Col-  
legium des Hertzogtums Geldern.

Plesmann.

Recop. Portmans. Heinius. Poell.

## CIRCULARE.

An sämtliche Magisträte derer  
Städte auch Beamte und Regierer  
des platten Landes Hertzogthums  
Geldern.

Wodurch allen Frembden und  
Auswärtigen, Handels Leuten,  
Galanterie-Händlern, Juden &c.  
aller Handel und haufiren verbo-  
ten wird, wann sie nicht darû-  
ber von dem Königlichen Lan-  
des - Administrations - Collegio  
eine Concession eingelôset haben.

Lehnhoff.